



NUTZUNGS- UND ENTGELTVERORDNUNG

Wasserversorgungs-Genossenschaft Betznau e.G.
Am Dorfbach 7/1
88079 Kressbronn-Betznau

www.wasserversorgungsgenossenschaft-betznau.de



I. NUTZUNGSORDNUNG

- § 1 Wasserversorgung als genossenschaftliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlussvertrag
- § 5 Wasserlieferung
- § 6 Allgemeine Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 8 Beschränkung im Wasserverbrauch
- § 9 Haftung

II. ENTGELTORDNUNG

- § 10 Einmalige Kosten
- § 11 Wiederkehrende Kosten
- § 12 Laufende Kosten



§ 1 Wasserversorgung als genossenschaftliche Einrichtung

- 1 Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Betznau e.G. betreibt die Wasserversorgung als genossenschaftliche Einrichtung zur Lieferung von trinkbarem Wasser.
- 2 Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Versorgung besteht nicht.
- 3 Das Rechtsverhältnis der Wasserversorgungs-Genossenschaft Betznau e.G. und dem Wasserabnehmer besteht nach genossenschaftlichen Richtlinien.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1 Grundstück: Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- 2 Anschlussinhaber (Anschlussnehmer) ist der Grundstückseigentümer. An dessen Stelle tritt der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.

- 3 Wasserabnehmer:
Als Wasserabnehmer gelten der
 - a Anschlussabnehmer
 - b Alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück berechnigte Personen
 - c jede Personen, die der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt
- 4 Versorgungsleitung ist die Leitung innerhalb des Versorgungsgebietes, von welcher die Anschlussleitung abgeht.
- 5 Anschlussleitung ist die Wasserleitung, welche von der Versorgungsleitung bis zur Wasserzählanlage (Wasseruhr) oder Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück bzw. Gebäude geht.

Eigentümer dieser Leitung ist der Grundstückbesitzer. Die Kosten für die Anschlussleitung müssen vom jeweiligen Anschlussnehmer selbst getragen werden.

Dies gilt auch bei späterer Verlegung des Verteilerschachtes oder der Versorgungsleitung.

- 6 Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung, welche im Grundstück bzw. Gebäude hinter der Wasserzählanlage oder der Hauptabsperrvorrichtung liegt.
- 7 Wasserzählanlage ist die Anlage zwischen Anschluss- und Verbrauchsleitung (Wasseruhr). Sie muss zwischen 2 Abstellhahnen montiert sein.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1 Ein Wasseranschluss wird jedem Anschlussnehmer erteilt, unabhängig, ob dieser der Wasserversorgungs-Genossenschaft Betznau e.G. beitrifft oder nicht.
- 2 Ein Anspruch auf einen Wasseranschluss besteht nicht, wenn der Anschluss
 - a wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist
 - b erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde.

Voraussetzungen für die Zulassung eines Anschlusses in solchen Fällen

- c ist, dass die Betriebsverhältnisse der genossenschaftlichen Wasserversorgung dies gestatten und die entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für besondere Maßnahmen, etwaiger Folgekosten sowie etwaiger Mehrkosten für den Betrieb vom Anschlussnehmer übernommen werden
- e der Anschlussnehmer auf Verlangen eine angemessene Sicherheit leistet.
- 3 Schließen an eine Versorgungsleitung, die auf Kosten vom Grundstückseigentümer hergestellt wurde, spätere weitere Anschlussnehmer an, so haben diese dem Inhaber der früher hergestellten Anschlüsse einen Anteil an deren Aufwendungen zu ersetzen, der nach den Interesse der Beteiligten an der Versorgungsleitung zu bemessen ist. Die Anschlussentgelte gegenüber der Genossenschaft bleiben bestehen.



§ 4 Anschlussantrag

- 1 Der Antrag für den Wasseranschluss sowie Änderungen eines bestehenden Anschlusses hat der Anschlussnehmer bei der Wasserversorgungs-Genossenschaft Betznau e.G. zu beantragen.
- 2 Der Antrag ist in Textform beim Vorstand oder Wassermeister zu stellen.
- 3 Folgende Angaben sind im Antrag zu machen:
 - a Name des Installateurs, durch den die Verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert wird
 - b Beschreibung etwaiger besonderer Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll
 - c Angaben über eventuelle Eigenversorgung
 - d Größe und Material der Anschlussleitung

§ 5 Wasserlieferung

- 1 Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Betznau e.G. liefert das Wasser im Allgemeinen ohne mengenmäßige und zeitliche Beschränkung in der für Trinkwasser

erforderlichen Beschaffenheit und zu einem Druck, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt herrscht.

- 2 Es wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass die Liefermöglichkeit, die Wasserbeschaffenheit und der Wasserdruck unverändert gleich bleiben.
- 3 Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder auf Grund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmzeiten oder Verwendungszweck eingeschränkt werden.
- 4 Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- 5 Bei Stilllegung der Wasserlieferung für Reinigungsarbeiten oder auf

Grund vorhersehbarer Reparaturarbeiten wird den betroffenen Anschlussinhabern rechtzeitig Bescheid gegeben.

§ 6 Allgemeine Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

In folgenden Fällen ist dem Vorstand, dem Wassermeister sowie sonstigen vom Vorstand beauftragten und bevollmächtigten Personen ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke und Gebäude zu gewähren:

- a Überprüfung der Anschlussleitung
- b Nachschau der Verbrauchsanlagen
- c Ablesung der Wasserzähler
- d Prüfung der Einhaltung der Nutzungsordnung

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- 1 Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an der Anschlussleitung und am Wasserzähler der Wasserversorgungs-Genossenschaft Betznau e.G. unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Der Wasserabnehmer hat alle Auskünfte zu geben, die für die

Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der satzungsmässigen Entgelte, insbesondere bei Veränderungen und Erweiterungen der Wohnfläche, und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.

§ 8 Beschränkungen im Wasserverbrauch

- 1 In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserlieferung ist der Wasserabnehmer zu äusserster Sparsamkeit im Wasserverbrauch verpflichtet.
- 2 Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken.

§ 9 Haftung

Der Wasserabnehmer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemässen oder den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur



Wasserversorgung entstehen.
Ist die Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlussinhaber.

§ 10 Einmalige Kosten

- 1 Neuanschluss eines zu bebauenden Grundstücks:
 - a Entgelt für eine Wohnfläche sowie für gewerblich bzw. freiberuflich genutzte Nutzfläche bis insgesamt 100 m²: EUR 650,--
 - b Zusatzentgelt pro m², welcher die in Punkt a aufgeführte Gesamtfläche übersteigt: EUR 4,--
Hierauf wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet.
- 2 Neuanschluss eines unbebauten Grundstücks:
 - a Das Entgelt für eine Wohn- bzw. gewerblich oder freiberuflich genutzte Nutzfläche wird sofort nach Erstellung des Wasseranschlusses fällig.
 - b Nach Errichtung eines Gebäudes werden die Entgelte nach Abs. 1 erhoben, wobei das bereits entrichtete Entgelt angerechnet wird.

- 3 Umbau
 - a Für einen Umbau oder auch Abbruch des alten Wohnhauses wird kein Entgelt berechnet. Dies trifft auch zu, wenn durch diese Maßnahme der Eigentümer wechselt.
 - b Liegt nach einem Umbau die Wohnfläche bzw. die gewerblich oder freiberuflich genutzte Nutzfläche über der bisherigen Wohn- bzw. Nutzfläche, so wird für die Mehrfläche das Zusatzentgelt nach Abs. 1 erhoben.
- 4 Einbau einer Wohnung bzw. einer gewerblich oder freiberuflich nutzbaren Fläche

Wird in einem Gebäudeteil, der bisher noch nicht mit einem Anschlussentgelt belastet ist, eine komplett vermietbare Wohnfläche bzw. eine gewerblich oder freiberuflich nutzbare Nutzfläche eingebaut, so ist hierfür ein Entgelt nach Abs. 1 zu berechnen.
- 5 Trennung eines Gebäudes
Wird ein Gebäude, welches bisher anschlussmäßig zu einem Hauptanschluss gehörte – d.h. dieses Gebäude und das Gebäude des Anschlussnehmers bildeten einen zusammengehörenden Besitz –

grundbuchmäßig getrennt, und wird dieses Gebäude abgerissen und als Wohnhaus bzw. als gewerblich- oder freiberuflich nutzbare Fläche neu errichtet oder umgebaut, so hat der neue Anschlussnehmer die Entgelte nach Abs. 1 zu entrichten und Mitglied der Genossenschaft zu werden.

- 6 Errichtung eines weiteren Gebäudes auf angeschlossenem Grundstück

§ 11 Wiederkehrende Kosten

- 1 Errichtet der bisherige Anschlussnehmer auf einem Grundstück innerhalb des Versorgungsbereiches ein weiteres Wohnhaus (Ausgangshaus, Zweit- oder Mietwohnung), so fallen Anschlussentgelte nach Abs. 1 an.
- 2 Es ist im Fall des Satzes 1 nicht maßgebend, woher dieser Wasseranschluss genommen wird.
- 3 Satz 1 gilt auch für Neubauten, die nicht grundbuchmäßig getrennt werden.

Der Austausch des geeichten Wasserzählers hat entsprechend

der gesetzlichen Fristen – derzeit alle 6 Jahre – auf Kosten des Anschlussnehmers zu erfolgen.

§ 12 Laufende Kosten

Anschlussnehmer, die ihre Mitgliedschaft in der Wasserversorgungsgenossenschaft Betznau e.G. verweigert bzw. aufgekündigt haben, werden auf den jährlich neu festzusetzenden Wasserpreis mit einem Aufschlag von 25 % belastet!

Grundlagen für die Festsetzung des Wasserpreises sind:

- 1 Sämtliche während des Jahres angefallene Kosten
- 2 Bildung von Rücklagen für kommende Investitionen der Genossenschaft, z.B. für den Ausbau und die Instandhaltung des Leitungsnetzes und der technischen Anlagen usw.
- 3 Jeweils zum Halbjahr wird für das laufende Jahr eine Abschlagszahlung berechnet. Diese beträgt 50 % des Vorjahresrechnungsbetrages des jeweiligen Anschlussnehmers.
- 4 Wird bei einer Zählerprüfung bzw. bei der Wasserablesung festge-



stellt, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Toleranzen falsch anzeigt oder durch irgendwelche Umstände stillsteht, so wird für die Verbrauchsermittlung der Durchschnittswert des Verbrauchs der letzten 5 Jahre angerechnet.

Die Kosten für das Abwasser werden von der Gemeinde Kressbronn berechnet!